

Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit in der Fakultät Physik
gem. § 20 u. § 21 der Masterprüfungsordnung Nanoscience vom 18.06.2013

(Vor- u. Zuname)

(Matrikel-Nr.)

(Straße, Hausnummer)

(Studienbeginn)

(PLZ, Wohnort)

(e-mail)

(Telefon)

(Handy)

Ich erkläre hiermit, dass ich nicht bereits eine Masterprüfung in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang endgültig nicht bestanden habe. Außerdem bestätige ich, dass ich bereits 40 Leistungspunkte erreicht habe und im gesamten Bearbeitungszeitraum nicht beurlaubt bin.

Regensburg, den _____

(Unterschrift des Antragstellers)

Anmeldung einer Abschlussarbeit in der Fakultät für Physik auf Grund der obigen Genehmigung

Ich möchte Frau/Herrn _____

(Name des Studenten)

zur Abschlussarbeit anmelden.

Das vorläufige Thema für die ausgegebene Arbeit lautet (bitte in Druckbuchstaben):

Erstgutachter:

(Betreuer der Arbeit = Hochschullehrer gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG) _____

Vorgeschlagener Zweitgutachter:

(Hochschullehrer gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG) _____

Beginn der Abschlussarbeit:

Regensburg, den _____

(Unterschrift des Betreuers)

Bitte beim Prüfungsamt Physik abgeben

Auszug aus der Masterprüfungsordnung vom 18. Juni 2013

§ 20 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll in der Regel im vierten Semester angefertigt werden. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet der Nanoscience nach wissenschaftlichen Methoden weitgehend selbständig zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen.

(2) Die Einarbeitung in den Themenkreis der Abschlussarbeit erfolgt in dem Modul NS-M-2; das Thema der Abschlussarbeit wird vom Betreuer (§ 10 Abs. 2) vergeben. Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten sind dem Zentralen Prüfungssekretariat unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.

(3) Die Abschlussarbeit kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät für Physik ausgeführt werden, sofern ein Professor gemäß § 10 Abs. 2 vor Ausgabe des Themas schriftlich sein Einverständnis erklärt hat, die Betreuung zu übernehmen und das Gutachten zu erstellen.

(4) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit soll ab Themenvergabe sieben Monate nicht überschreiten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten. Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. Die Arbeit ist fristgemäß als PDF-Datei (*auf Diskette in einem Druckexemplar eingeklebt*) sowie in drei gebundenen Druckexemplaren im Format DIN A4 beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben. Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Die Abschlussarbeit ist in englischer oder deutscher Sprache abzufassen. Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version der Arbeit identisch sind, dass er über wissenschaftlich korrektes Arbeiten und Zitieren aufgeklärt wurde und dass er von den in § 26 Abs. 5 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.

(6) Die Abschlussarbeit ist durch den Themensteller und einen weiteren vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter bis spätestens acht Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten. Für die Festsetzung der Gesamtnote gilt § 23 entsprechend.

§ 21 Anmeldung zur Abschlussarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim zuständigen Prüfungsamt eingereicht werden. Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Masterprüfung in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussarbeit ist:

1. der Nachweis von mindestens 40 LP,
2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat

1. die in Abs. 1 Satz 3 bezeichnete Erklärung nicht abgibt oder
2. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
3. eine Masterprüfung im Fach Nanoscience oder Physik oder in einem verwandten Fach bereits endgültig nicht bestanden hat. Eine Ausnahme kann der Prüfungsausschuss einmalig zulassen, falls der Kandidat nachweist, dass seine fachliche Spezialisierung (Modul NS-M-2) fachlich deutlich von seiner endgültig nicht bestanden Masterprüfung abweicht und ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums Nanoscience wahrscheinlich erscheint.

(4) Der Kandidat kann das Thema der Abschlussarbeit (§ 20 Abs. 2) mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einmal binnen vier Wochen nach Abschluss des Moduls NS-M-2 „Fachliche Spezialisierung“ zurückgeben; in diesem Fall kann das Modul wiederholt werden. Die Erklärung der Themenrückgabe ist aktenkundig zu machen. Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 20 entsprechend.